

**Satzung**  
**des Vereins zur Förderung**  
**des Sauerland-Museums in Arnsberg e.V.**  
Alter Markt 24-26 59821 Arnsberg

Der Förderverein will auf gemeinnütziger Grundlage der Unterstützung, Pflege und dem weiteren Ausbau des Sauerland-Museums in Arnsberg dienen sowie den Mitgliedern ein kulturelles Bildungsangebot unterbreiten.

**§ 1**  
**Name des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Sauerland-Museums in Arnsberg“, nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Arnsberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Sauerland-Museums in Arnsberg. Der Verein wird die Bemühungen des Museums ideell und finanziell fördern. Darüber hinaus wird der Verein seinen Mitgliedern kulturelle Bildung ermöglichen.
- (2) Finanzielle Mittel zur Erfüllung der Vereinsaufgaben sind die Mitgliedsbeiträge sowie Spenden an den Verein. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vom 16.03.1976.

**§ 3**  
**Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins können natürliche und juristische Personen, wie Firmen und Behörden, erwerben, die an den Zwecken und Zielen des Vereins Anteil nehmen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich mit einmonatiger Frist zum Schluss des Kalenderjahres zu erklären, wobei die Erklärung jedem Vorstandsmitglied zugehen kann.

**§ 4**  
**Mitgliederversammlung**

- (1) Das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und abzustimmen, können natürliche Mitglieder nur persönlich ausüben, Körperschaftliche durch einen Vertreter, der seine Vollmacht in der Mitgliederversammlung vorzulegen hat.
- (2) Höhe und Anpassung des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind: 1) der Vorstand  
2) die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der gesamte Vorstand besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden, zwei Vertretern / Vertreterinnen, drei Beisitzenden, dem Schriftführer / der Schriftführerin und dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin.
- (2) Die jeweilige Leitung des Sauerland-Museums oder deren Stellvertretung hat als Beisitzende/r Sitz und Stimme im Vorstand.
- (3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt, Wiederwahl ist zwei Mal zulässig. Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine Ergänzungswahl.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die 1. Vorsitzende, die beiden Vertreter/innen und der Schatzmeister/in. Vertretungsberechtigt sind nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (5) Der/ die 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des gesamten Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Der gesamte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder beteiligt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der 1. Vorsitzenden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.  
Sie befindet über
  1. den Jahresbericht des Vorstandes,
  2. den Rechnungsbericht des Schatzmeisters und die Entlastung des Vorstandes,
  3. die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes,
  4. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  5. die Höhe des Jahresbeitrages,
  6. Satzungsänderungen,
  7. die Auflösung des Vereins,
  8. die Aufnahme von Krediten,
  9. sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des /der Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist 2/3 Mehrheit erforderlich.
- (3) Es wird grundsätzlich offen durch Handaufheben abgestimmt; die Mitgliederversammlung kann eine andere Abstimmungsart beschließen.
- (4) Über die geplante Mitgliederversammlung informiert der Vorstand 6 Wochen vorher durch Veröffentlichung auf der Homepage bzw. durch einen Newsletter, sofern dieser erstellt wird. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung erfolgt fristgerecht zwei Wochen vor dem Termin schriftlich durch den Vorstand. Haben Mitglieder ihre E-Mail-Adresse angegeben, erfolgt die Einladung darüber oder über andere auch in Zukunft verwendete Kommunikationsmittel, die der Schriftform genügen, so die Mitglieder diese als Kontaktmittel angegeben haben.
- (5) Vereinsmitglieder ohne elektronische Erreichbarkeit erhalten die Einladung weiterhin an ihre zuletzt bekannte Postadresse.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für nötig hält oder mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter der Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt.

(7) Über die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem / der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin unterzeichnet wird.

## **§ 8 Mittelverwendung**

(1) Alle aus Mitteln des Vereins erworbenen Ausstellungsstücke werden dem Sauerland-Museum – in der Regel als Dauerleihgaben – zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden aus dem Verein besteht weder ein Anspruch auf einen Anteil aus dem Vereinsvermögen noch auf Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden.

(2) Kein Mitglied darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten keine Entschädigung hierfür.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an den Hochsauerlandkreis mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig für das Sauerland-Museum zu verwenden.

Arnsberg, den 19.11.2024